

ERGEBNIS - PROTOKOLL

Kollektivvertrag für die Arbeiter der Speditions- und Lagereibetriebe Österreichs

am 2.4.2019 in der Gewerkschaft vida, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Die Kollektivvertragspartner (Gewerkschaft vida, Fachverband Spedition und Logistik) einigen sich im Rahmen eines einjährigen Kollektivvertragsabschlusses auf folgende Regelungen:

- I. **Änderungen in den rahmenrechtlichen Bestimmungen:**
 1. **Umsetzung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe 2018 im Hinblick auf die Überarbeitung der Lohn- und Zulagenordnung des KV Arbeiter wie folgt:**

WICHTIG: Im Falle der Streichung von Begriffen muss auf jeden Fall der gesamte Kollektivvertrag durchgearbeitet werden, damit diese Begriffe auch aus dem sonstigen Text eliminiert werden!

- Streichung von Waggonbegleiter im Eisenbahnverkehr -> Kategorie / Berufsgruppe 1
- Streichung des Begriffs Tag - und Nachtwächter -> Kategorie / Berufsgruppe 6. Die verbleibende Berufsgruppe der „Portiere“ soll in die monetär bessere BG 5 verschoben werden. Dafür wird die Zulage nach Zulagenordnung A I. 3. gestrichen.
- Streichung des Begriffs „Professionisten“ -> Kategorie / Berufsgruppe 1
Anmerkung: Unter „Professionist“ werden Facharbeiter mit Lehrabschluss verstanden. Die Begrifflichkeit ist daher irreführend (siehe auch Vergleich BG 7).
- Änderung des Begriffs Packermeister und stattdessen Bezeichnung als Packmeister
- Neuregelung: Aufnahme der Ferialarbeiter: Diese sollen die gleiche Bezahlung wie Lehrlinge im 3. Lehrjahr erhalten (analog der Regelung im KV Angestellte).
- Umbenennung folgender Begrifflichkeiten:
statt Vorarbeiter und Partieführer -> Kategorie / Berufsgruppe 2 sollen diese in „Teamleiter“ umbenannt werden (ohne zwingende disziplinarische Kompetenz!). Für einen Übergangszeitraum von mehreren Jahren wird zur Verdeutlichung „Teamleiter (früher: Partieführer)“ als Textierung im KV aufgenommen.
- Kraftfahrer mit Lenkerausbildung, die überwiegend zur Beförderung gefährlicher Güter eingesetzt werden
Diese sollen von Kategorie / Berufsgruppe 1 in BG 7 verschoben werden (Anmerkung: dies bedeutet eine Erhöhung in der niedrigsten Stufe um ca. EUR 37,--).
- Zulagenordnung A I. Erschwernis- und Gefahrenzulagen und II. Sonderzulagen sollen gestrichen werden und stattdessen soll eine neue Berufsgruppe „Möbelarbeiter“ geschaffen werden. Diese neue Berufsgruppe soll der durch Verschiebung freigewordenen BG 6 zugeordnet werden (die Möbelarbeiter in der BG 4 werden gestrichen). Weiters soll eine Verschiebung der Kühlraumzulage unter Punkt II. Sonderzulagen c. zu Punkt I Erschwernis- und Gefahrenzulagen erfolgen (die Kühlraumzulage wäre dann die einzige Zulage unter A I. Erschwernis- und Gefahrenzulagen).

Anmerkung: Bislang handelt es sich bei der Kühlraumzulage nicht um eine SEG Zulage. Durch eine Verschiebung soll erreicht werden, dass die Kühlraumzulage als SEG Zulage behandelt werden kann.

Im Ergebnis würde die neue BG 6 (Möbelpacker) basierend auf der jetzigen BG 4 (worin sich die Speditions- und Möbelarbeiter befinden) folgendermaßen lauten:

- a.) 1.907
- b.) 1.920,99
- c.) 1.935,79
- d.) 1.966,09
- e.) 2.012,96
- f.) 2.062,55

2. Art. VI - Arbeitszeit

Ziff 1a lautet nunmehr wie folgt:

„Die tägliche Normalarbeitszeit darf 8 Stunden, die wöchentliche Normalarbeitszeit 40 Stunden nicht überschreiten.“

Ziff 1b lautet nunmehr wie folgt:

„Für die Festsetzung der täglichen Normalarbeitszeit gilt folgendes:

Sie soll nicht vor 05:00 Uhr beginnen und soll um 21:00 Uhr, am Samstag um 13:00 Uhr beendet sein.

Fällt eine Arbeitsleistung (ausgenommen Portiere, Tag- und Nachtwächter, sowie Nachtarbeit an Feiertagen nach Art. VIII) in die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 5:00 Uhr, ist ein Zuschlag in der Höhe von 50% als Nachtarbeitszuschlag zu bezahlen.

Fällt eine Arbeitsleistung (ausgenommen Portiere, Tag- und Nachtwächter, sowie Nachtarbeit an Feiertagen nach Art. VIII) in die Zeit zwischen 05:00 Uhr und 6:00 Uhr, ist ein Zuschlag in der Höhe von 25% als Nachtarbeitszuschlag zu bezahlen.“

~~Besteht gleichzeitig ein Anspruch auf Überstundenzuschlag, entfällt der Nachtarbeitszuschlag.“~~

3. Art VII - Überstundenarbeit

Ziff 4b lautet nunmehr wie folgt:

„Der Grundstundenlohn beträgt 1/164 des Monatslohnes.“

Ziff 4c lautet nunmehr wie folgt:

„Der Überstundenzuschlag beträgt:

1. In der Zeit von 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr 50%, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr 100%, an Samstagen in der Zeit von 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr 50% und in der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr 100% mit Ausnahme der in Ziff. 2 getroffenen Regelung.
2. Abweichend von der Regelung gem. Ziff. 1 gelten für Lenker und begleitende Dienstnehmer (Pack-, Magazins-, Speditions-, Möbeltransport- und Transportarbeiter) bei LKW-Fahrten außerhalb des Standortes des Betriebes (siehe Anmerkung zu Art. VII a) folgende Überstundenzuschläge:
In der Zeit von 05:00 Uhr bis 22:00 50%, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr 80%.
Diese Überstundenregelung gilt im In- und Ausland.“

4. Art. XIIa - Elternkarenz

Folgender Passus wird ergänzt:

„Karenzzeiten im laufenden Dienstverhältnis nach dem MSchG / VKG werden für Geburten ab dem 1.4.2019 im Ausmaß von insgesamt höchstens 24 Monaten auf Lohnvorrückungen, Urlaubsausmaß, Kündigungsfristen sowie Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) angerechnet. Karenzzeiten, die bereits vor dem 1.4.2019 im laufenden Arbeitsverhältnis angerechnet wurden, sind bei der Berechnung des Höchstausmaßes von 24 Monaten zu berücksichtigen und stehen daher nicht zusätzlich zu.

Zeiten von Pflegekarenzen gem. § 14c AVRAG, die ab dem 1.4.2019 entstehen, werden im Ausmaß von insgesamt höchstens 3 Monaten auf Lohnvorrückungen, Urlaubsausmaß, Kündigungsfristen sowie Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) angerechnet. Pflegekarenzzeiten, die bereits vor dem 1.4.2019 im laufenden Arbeitsverhältnis angerechnet wurden, sind bei der Berechnung des Höchstausmaßes von 3 Monaten zu berücksichtigen und steht eine Anrechnung dieser Zeiten daher nicht zusätzlich zu.

Im Falle einer Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts gem. §§ 14a, 14b AVRAG, die ab dem 1.4.2019 vereinbart wird, werden diese Zeiten im Ausmaß von insgesamt 6 Monaten auf Lohnvorrückungen, Urlaubsausmaß, Kündigungsfristen sowie Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) angerechnet.

5. Art. XIII - Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration

Ziff 1 lautet nunmehr wie folgt:

„Alle Dienstnehmer erhalten einmal im Kalenderjahr einen Urlaubszuschuss, der spätestens am 30. Juni fällig ist. Dieser beträgt einen kollektivvertraglichen Monatslohn, erhöht um 24%.

Ziff 2 lautet nunmehr wie folgt:

„Alle Dienstnehmer erhalten einmal im Kalenderjahr eine Weihnachtsremuneration, die spätestens am 30. November fällig ist. Diese beträgt einen kollektivvertraglichen Monatslohn, erhöht um 24%.

Ziff 8 lautet nunmehr wie folgt:

„Dienstnehmer, deren Dienstverhältnis nach Erhalt des für das laufende Kalenderjahr gebührenden Urlaubszuschusses oder der Weihnachtsremuneration noch vor Ende des Kalenderjahres endet, haben den verhältnismäßig zu viel ausbezahlten Teil des Urlaubszuschusses oder der Weihnachtsremuneration bei Ende des Dienstverhältnisses zurückzuzahlen. Die Rückzahlung kann auch durch Abzug von der Endabrechnung erfolgen.“

6. Art. XV. Bestimmungen über die Entlohnung

Folgende neue Ziff 3 wird eingefügt:

1. Die Lohn- und Zulagenordnung ist ein Bestandteil dieses Kollektivvertrages. Die Lohnordnung kann bezüglich der Lohn- und Zulagensätze im Sinne des Artikels III separat gekündigt werden.
2. Die ausgewiesenen Kollektivvertragslöhne und -zulagen sind kollektivvertragliche Mindestlöhne und gliedern sich in der Lohnordnung in Monatslöhne.
3. Wenn innerhalb einer Lohnkategorie/ Berufsgruppe eine ununterbrochene Betriebszugehörigkeit erreicht wird, welche eine Vorrückung gem. Lohnordnung Pkt. A) auslöst, so wird die Vorrückung mit dem der Erfüllung folgenden Monatsersten wirksam.

4. Überstunden müssen spätestens im auf die Leistung darauf folgenden Monat ausbezahlt werden.

.....

7. Art. XVII. Sonderbestimmungen für Lenker von Kraftfahrzeugen

Folgende neue Änderung wird nach **K. Pflichten des Lenkers, Digitales Kontrollgerät**, eingefügt:

„Lenkprotokoll

Für sonstige Fahrzeuge im Sinne von § 13 Absatz 1 Ziffer 3 AZG entfällt gemäß § 5 Abs. 3 Ziffer 2 der Lenkprotokollverordnung die Aufzeichnung aller sonstigen Arbeitszeiten und der Gesamtdauer der Lenkzeit.“

II. Vereinbarung über ergebnisorientierte Arbeitsgruppe 2019 zum Thema Sonntagsarbeit im Bezug auf Onlinehandel sowie Formulierung des Art. VII Z.3 neu

Die Gewerkschaft vida sagt unterjährige Gespräche in Form einer Arbeitsgruppe zum Thema Öffnung der Sonntagsarbeit in Bezug auf die Adaptierung des Kollektivvertrages betreffend der Bedürfnisse des Onlinehandels, sowie zum Thema Neuformulierung des Art. VII Z.3 zu.

III. Änderung der Lohnordnung:

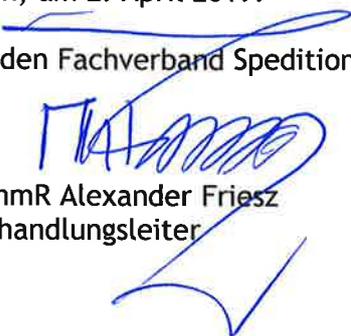
- Sämtliche kollektivvertraglichen Löhne werden mit Ausnahme der Berufsgruppe 8 und der Lehrlingsentschädigungen, sowie der neuen Berufsgruppe 6 (Möbelpacker) linear um 51 € brutto erhöht.
- Die Berufsgruppe 8 und die Lehrlingsentschädigungen werden um 2,8% angehoben.
- Die Zulagen werden um 2,8% erhöht.
- Die neue Berufsgruppe 6 (Möbelpacker) lautet wie folgt:
 - a.) 1.907
 - b.) 1.920,99
 - c.) 1.935,79
 - d.) 1.966,09
 - e.) 2.012,96
 - f.) 2.062,55
- Die „Portiere“ werden in die BG 5 integriert.
- Ferialarbeiter: Bezahlung wie Lehrlinge im 3. Lehrjahr
- Kraftfahrer mit Lenkerausbildung, die überwiegend zur Beförderung gefährlicher Güter eingesetzt werden in BG 7 verschoben werden.
- Überzahlungen: Die Ist-Löhne der Arbeiter sind am 01. April 2019 um jenen Eurobetrag zu erhöhen, um den der jeweilige kollektivvertragliche Lohnsatz am 01. April 2019 angehoben wird (für Teilzeitbeschäftigte aliquot).

- Verschiebung der Kühlraumzulage unter Punkt II. Sonderzulagen c. zu Punkt I Er-
schwernis- und Gefahrenzulagen

IV. Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1.4.2019 in Kraft.

Wien, am 2. April 2019.

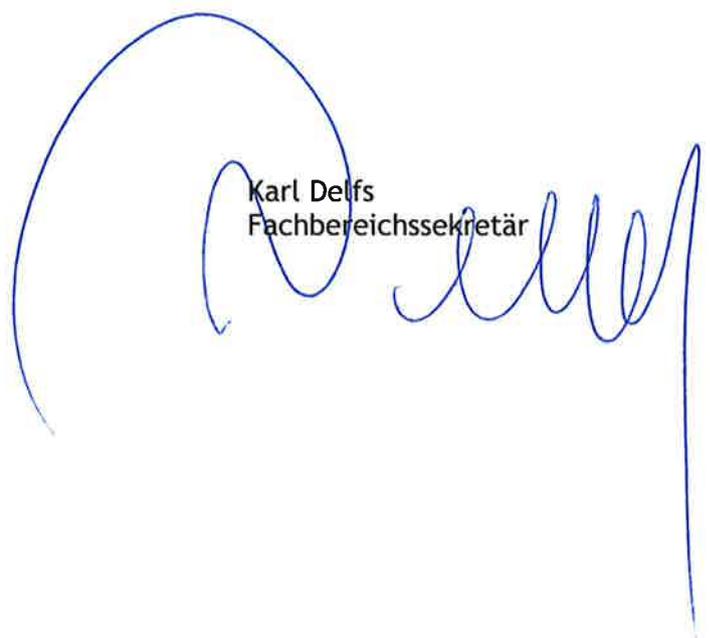
für den Fachverband Spedition und Logistik


KommR Alexander Friesz
Verhandlungsleiter


Mag. Gritta Grabner
FV-Geschäftsführerin

für den Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft vida


Anton Kos
Fachbereichsvorsitzender


Karl Delfs
Fachbereichssekretär